

Amtsblatt für das Amt Ortrand

32. Jahrgang Ortrand, den 5. März 2022 Ausgabe 3/2022

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- · Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Stellenausschreibung für die Stelle des Amtsdirektors (m/w/d)
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 24.01.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 25.01.2022
- Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der GV Lindenau vom 14.02.2022
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 15.02.2022
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand" der Stadt Ortrand
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"
- Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2022
- Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2022
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße zur Aktualisierung von Nutzungsarten in der Gemeinde Großkmehlen, Gemarkung Großkmehlen, Flur 1, 3 und Flur 4
- · Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- · Hilfe in Notfällen
- · Information der DRK-Kleiderkammer
- · Begrüßung junger Erdenbürger
- Der Impfbus kommt im März nach Ortrand
- · Achtung Waldbesitzer!
- · Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Satz, Druck und Anzeigenverkauf:

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

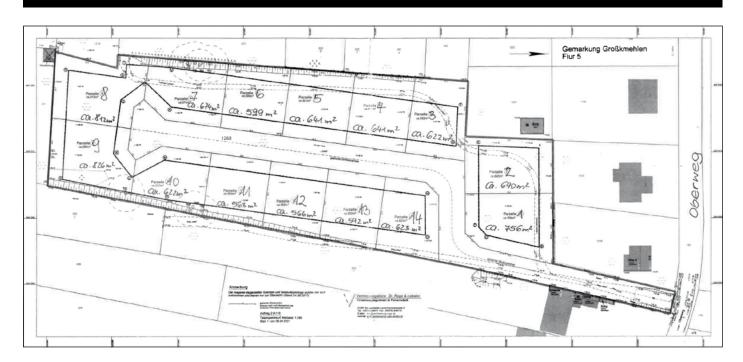
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich. Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Lausitzer Rundschau GmbH, Ansprechpartner Herr Siering (Tel. 03573 - 37 64 30)

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die Lausitzer Rundschau.

Amtliche Bekanntmachungen



Größen der einzelnen Parzellen

Parzelle 2 = ca. 690 m ²
Parzelle 4 = ca. 641 m ²
Parzelle 6 = ca. 599 m ²
Parzelle 8 = ca. 812 m ²
Parzelle 10 = ca. 622 m ²
Parzelle 12 = ca. 566 m ²
Parzelle 14 = ca. 623 m ²

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Großkmehlen verkauft Grundstücke im Wohngebiet "Vor dem Hang".

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m².

Der Käufer wird zum Baubeginn innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses verpflichtet. Andernfalls erfolgt die kostenfreie Rückübertragung an die Gemeinde Großkmehlen.

Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen.

Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Großkmehlen

Ansprechpartner

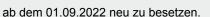
Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 zur Verfügung.

Bei Interessenbekundungen bitte bis <u>31.03.2022</u> mit zwei Wunschvorschlägen für die einzelnen Parzellen per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de.

Stellenausschreibung Amt Ortrand

Im Amt Ortrand ist die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)



Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle entnehmen Sie bitte der Internetseite des Amtes Ortrand (www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/stellenangebote).

Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 24.01.2022

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Kauf eines Radladers von der Firma Bau- und Landtechnik GmbH aus Herzberg diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt!
- Die Gemeinde Lindenau beschließt die Vergabe des Loses
 7a Erneuerung der Heiztruhen für die Sporthalle Lindenau an die Firma HERZOG Heizung & Sanitär GmbH aus Lindenau
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Abschluss eines gewerblichen Pachtvertrages eines gemeindeeigenen Flurstückes der Flur 3 in der Gemarkung Lindenau.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt über eine Personalangelegenheit diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt!

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 25.01.2022

Öffentlicher Teil

 Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2022. Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 12.03.2021.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Tragwerksplanung an das Büro Kern Ingenieure aus Elsterwerda. Die Vergabe erfolgt vorerst für die LPH 1-4. Nach Erhalt eines positiven Fördermittelbescheids erfolgt die Beauftragung der LPH 5-6.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Technische Gebäudeausstattung an das Planungsbüro Schubert aus Radeberg.
 Die Vergabe erfolgt vorerst für die LPH 1-4. Nach Erhalt eines positiven Fördermittelbescheids erfolgt die Beauftragung der LPH 5-9.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Freiflächen des Kita-Neubaus Großkmehlen an die Firma BiKo aus Senftenberg.

Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der GV Lindenau vom 14.02.2022

Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt, in Anlehnung an §7 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau vom 14.02.2020, im Besonderen, dass Grundstücksgeschäfte der Gemeinde der absoluten Verschwiegenheit unterliegen. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich gegen einen Gemeindevertreter vorgegangen werden. Die Gemeindevertretung kann ein Ordnungsgeld bis 1.000 Euro verhängen (§§ 25 Abs. 5, 31 Abs. 2 Nr. 7).

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 15.02.2022

Öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Anlage zuzüglich des Erwerbs eines Fahrzeuges für den Bauhof Ortrand mit einer Gesamtauszahlung von max. 50.000,-€.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 29.06.2021.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt
 - die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand" der Stadt Ortrand, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der vorliegenden Fassung November 2021 als Satzung (Satzungsbeschluss).
 - die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand" der Stadt Ortrand in der vorliegenden Fassung November 2021 zu billigen und
 - den Hauptverwaltungsbeamten zu beauftragen, die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand" der Stadt Ortrand, ortsüblich bekannt zu machen.

Nichtöffentlicher Teil

 Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, dem Antrag des Notars Dr. Frank Caspar, Steindamm 6 in 01968 Senftenberg zur Löschung einer Zwangssicherungshypothek im Grundbuch von Ortrand zuzustimmen.

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Löschung des Vorkaufsrechts eines Grundstückes in 01990 Ortrand, eingetragen im Grundbuch von Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 1 der Gemarkung Burkersdorf.

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand" der Stadt Ortrand

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.02.2022 die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand" der Stadt Ortrand in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum "Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand" der Stadt Ortrand und die Begründung dazu ab dem 07.03.2022 in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 während folgenden Zeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr Dienstag 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr Mittwoch 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr Donnerstag 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Ortrand, 05.03.2022

gez. Kersten Sickert Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Großkmehlen in ihrer Sitzung am 25.01.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" vom 20. Juli 2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"

- 1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Gemeinde Großkmehlen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit welcher der von der Gemeinde Großkmehlen an den Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz" zu zahlende Verbandsbeitrag umgelegt wird und die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, die maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Betrages begrenzt sind, festgesetzt werden. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind."
- 2. § 6 wird erweitert um folgenden zweiten Absatz:
 - (2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2022:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche 0.0023300 EUR/ m2

VGT 2 Landwirtschaft 0,0011650 EUR/ m2

VGT 3 Waldflächen 0.0005830 EUR/ m2

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet auf 5,00 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 02.02.2022

gez. Sickert Amtsdirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 4.780.200,00 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 4.971.300,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf 20.000,00 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 1.800,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 5.165.000,00 EUR Auszahlungen auf 6.267.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

waltungstätigkeit 4.401.100,00 EUR

Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit 4.440.100,00 EUR

Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit 763.900,00 EUR

Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit 1.770.300,00 EUR

Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 56.800,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung

von Liquiditätsreserven 0,00 EUR Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 612.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H. 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

295 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungbeziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

aufgestellt: 28.01.2022, gez. Schumann, Kämmerin festgestellt: 28.01.2022 gez. Sickert, Amtsdirektor

ausgefertigt: Ortrand, 21.02.2022

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 2.073.000,00 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 2.172.500,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf 307.400,00 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 15.100,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 2.305.900,00 EUR Auszahlungen auf 3.144.600,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit 1.899.400,00 EUR

Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit 1.925.800,00 EUR

Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit 406.500,00 EUR

Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit 1.218.800,00 EUR

Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung

von Liquiditätsreserven 0,00 EUR

0,00 EUR

250 v.H.

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **190.000,00 Euro** festgesetzt.

aufgestellt: 12.01.2022, gez. Schumann, Kämmerin festgestellt: 17.01.2022 gez. Sickert, Amtsdirektor

ausgefertigt: Ortrand, 28.01.2022

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus Telefon 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde Großkmehlen, Gemarkung Großkmehlen, Flur 1, 3 und Flur 4 wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne

Fachbereichsleiter Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter Telefon: 035755 / 605250 oder 605217 E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel.: 035755 51304, Fax: 035755 51303

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

 Bereitschaftsdienst
 116117

 Polizeidienststelle Lauchhammer
 (03574) 7650

 Polizeidienststelle Senftenberg
 (03573) 880

 Polizei
 110

 Notruf
 112

 Wasserverband Lausitz
 (03573) 8030

 Spreegas Cottbus 24 Std.
 (0355) 25357

 MITNETZ Strom
 (0800) 2305070

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Zurzeit sind <u>keine</u> Sprechstunden im Vereinshaus möglich. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte telefonisch an die

Ansprechpartnerin Frau Zschieschang Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus. Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Zurzeit sind keine Sprechstunden im Vereinshaus möglich!

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.



<u>DRK-Kleiderkammer</u> (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6 01990 Ortrand

Vorübergehend geschlossen! Bitte momentan keine Spenden abgeben.

Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen



Ein Kind, was ist das? Glück, für das es keine Worte gibt, Liebe, die Gestalt angenommen hat, eine Hand, die zurückführt in eine Welt, die man längst vergessen hat.



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Klara Nitzsche
- * Lotta Melke

Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert



Der Impfbus kommt wieder



Am 03.03.,10.03. und 17.03.2022 steht in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr der Impfbus wieder in Ortrand am Kulturgüterschuppen.

Es sind keine Terminvereinbarungen notwendig. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Amtsverwaltung Ortrand (035755-605217) oder informieren Sie sich unter www.amt-ortrand.de.

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

Personalausweis, Impfausweis, Krankenversicherungskarte und Aufklärungsdokumente

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten.

Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen und Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zulassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Werte Waldbesitzer, deshalb bitten wir Sie eindringlich ihren Waldbestand zu prüfen und umsturzgefährdete Bäume sehr zeitnah zu fällen!

Für ihr verständnisvolles zeitnahes Handeln möchte ich mich herzlich bedanken, denn der nächste Sturm kommt bestimmt.

Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT März 2022

Liebe Mitglieder, liebe Interessenten, wir sind ab sofort wieder im Vereinsheim!!!

Jeden Dienstag 09.30 – 10.30 Uhr Seniorensport Jeden Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr Clubnachmittag

Spielnachmittag und

Handarbeit

Jeden Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr Clubnachmittag

Höhepunkte:

Mittwoch den 23.03.22 Fahrt mit den Bus nach Drebkau zur Osterausstellung



Es sind Änderungen möglich.

<u>Die Senioren möchten sich auch noch ganz herzlich</u> <u>bei der Zahnarztpraxis Lode aus Ortrand für Spende</u> <u>zur Weihnachtsfeier bedanken</u>

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.00 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 27292647.

Neue Mitglieder sind uns jeder Zeit willkommen.



AUFRUF!!!

Wir suchen dringend für unsere Doppelkopfspielrunde Verstärkung. Bitte bei Interesse einmal dienstags in unseren Club vorbeischauen.

Die Clubleitung

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg,

Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192 Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193 Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194 Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf! Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17701, info@drucksatz.com











Rückschnitt einer Rose im Frühjahr

Im März werden die Weichen für die Entwicklung des Gartens gestellt. Der Gehölzschnitt sollte jetzt abgeschlossen sein, damit brütende Vögel nicht gestört werden. Weichholzige Pflanzen wie Rosen oder Gartenhibiscus werden erst zur Zeit der Forsythienblüte beschnitten.

Da Schnittwunden bei Kirsch- und Walnussbäumen schlecht verheilen, sollten sie erst im Sommer beschnitten werden. Damit alle Pflanzen kräftig wachsen, sollte Dünger, am besten Kompost, ausgebracht werden.

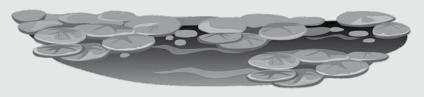


Der März ist für viele Gemüsesorten der richtige Zeitpunkt zum Vorziehen. Da beispielsweise Paprika und Chili eine besonders lange Keimdauer haben, können sie schon ausgesät und im Haus vorgezogen werden. Bei Tomaten sollte man besser bis Ende März/Anfang April warten.



Teich säubern

Machen Sie Ihren Gartenteich frühlingsfrisch: Im Herbst angebrachte Laubschutznetze können jetzt entfernt werden. Außerdem schneidet man die Uferbepflanzung zurück, die man im Herbst stehen gelassen hatte, damit den Winter über ein Luftaustausch stattfinden und sich kein Faulgas unter dem Eis bilden konnte.

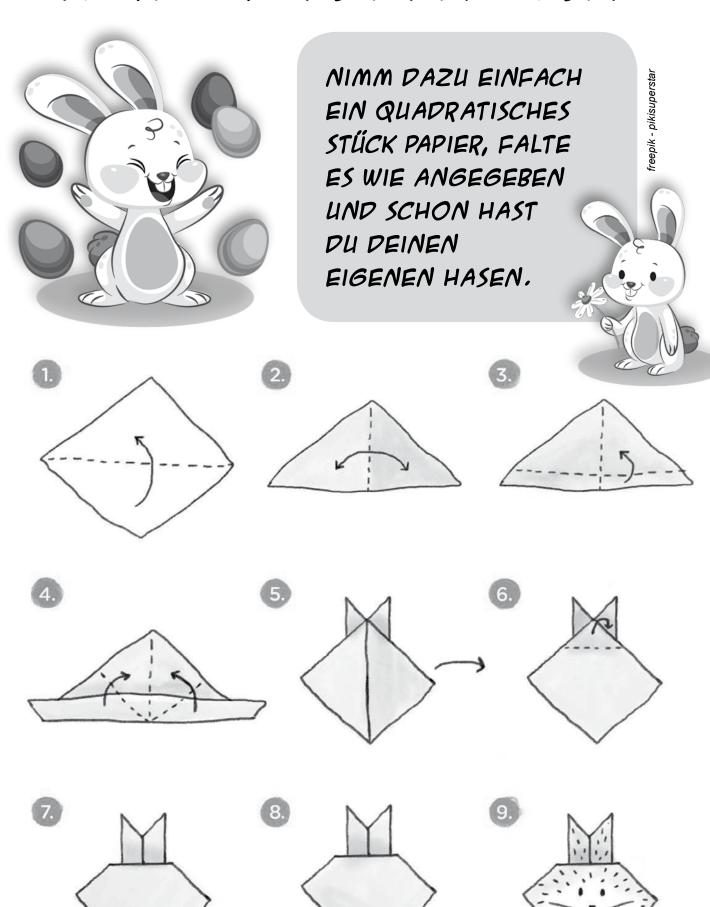


Kirschlorbeer im März behutsam schneiden

Gehen Sie bitte mit Fingerspitzengefühl vor, falls Sie jetzt vom Winter geschädigte oder zu lange Zweige an Ihrem Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus) einkürzen möchten. Auf keinen Fall sollten Sie den Strauch mit der elektrischen Heckenschere rasieren, wenn Ihnen etwas an der Blüte liegt! Die kerzenartigen Knospen, die das immergrüne Gehölz im letzten Jahr angelegt hat, sind bereits gut zu erkennen. Wenn Sie Ihren Kirschlorbeer schneiden möchten, entfernen Sie die betroffenen Triebe am besten einzeln mit der Gartenschere. Diese Methode ist etwas zeitaufwendiger, hat aber den Vorteil, dass die Blüten nicht versehentlich mit abgeschnitten werden. Die gleiche Schnitttechnik gilt auch für andere immergrüne Blütensträucher wie Rhododendron und Lavendelheide (Pieris).



FALTE MIT UNS EINEN HASEN.



Gastspiel der neuen Bühne Senftenberg

RALF RAMAZZOTTI

oder Wie ich die Zombieapokalypse überlebte

> ein postapokalyptischer Liederabend von Nicola Bremer

FR \times 18.3. \times 19.00 Uhr Kulturbahnhof Ortrand

Eintritt Vorverkauf: 19,00 Euro - Abendkasse: 22,00 Euro



KARTENVORBESTELLUNG:

KULTURBAHNHOF
info@ortranderkulturbahnhof.de oder
035755-55500
BÜRO DES AMTSDIREKTORS
035755-605217



